

304/AB

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 294/J-NR/96 betreffend Benachteiligung von erwachsenen Lehrlingen an Berufsschulen, die die Abgeordneten Marianne Hagenhofer und GenossInnen am 14. März 1996 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet :

1. Welche konkreten Ergebnisse brachten in dieser Frage die damit befaßten Länderkonferenzen (Kuchler Konferenzen) ?

Antwort :

Die Besprechungen, die eine Einschulung von Erwachsenen als außerordentliche Schüler an der Berufsschule thematisch behandelten, zeigen folgende Punkte auf:

1. Grundsätzlich müßte der kooperative Bildungsauftrag der Berufsschule ausgeweitet werden.

2. Gemäß § 46 Schulorganisationsgesetz und § 20 Schulpflichtgesetz sind jene Personen pflichtig in die Berufsschule aufzunehmen, die aufgrund eines Lehrvertrages bei einem Lehrberechtigten fachlich ausgebildet werden. Demnach sind auch erwachsene Lehrlinge bei bestehendem Lehrvertrag schulpflichtig.

Die in der Anfrage genannte Gruppe von Erwachsenen erfüllt diese gesetzliche Voraussetzung nicht, da sie mit der Arbeitsstiftung keinen Lehrvertrag aufweisen kann.

2. Welcher Art sind die im Brief des BMUK (GZ 25.075/330-21/95 genannten, für die Bereinigung der Situation "notwendigen gesetzlichen Änderungen"?

Antwort :

Es müßte für die erwähnte Gruppe von Erwachsenen der Bildungsauftrag der Berufsschule vor allem im Schulorganisationsgesetz und im Schulpflichtgesetz sowie im Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz ausgeweitet werden.

Der § 5 des Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetzes besagt, daß öffentliche Berufsschulen unter Bedachtnahme auf eine für die Schulführung erforderliche Mindestschülerzahl in solcher Zahl und an solchen Orten zu bestehen haben, daß alle der Berufsschulpflicht unterliegenden Personen eine ihrem Lehrberuf entsprechende Berufsschule bei einem ihnen zumutbaren Schulweg besuchen können.

Welche Mindestschülerzahl vom Standpunkte eines schulpolitisch und wirtschaftlich vertretbaren Bestandes einer Berufsschule erforderlich ist, ist der Festsetzung durch die Landesausführungsgesetzgebung vorbehalten.

Die Berufsschulpflicht ist in den §§ 20 bis 23 Schulpflichtgesetz geregelt .

Lehrberufe sind im Sinne der Lehrberufsliste gemäß § 7 des Berufsausbildungsgesetzes zu verstehen.

§ 51 des Schulorganisationsgesetzes führt über die Klassenschülerzahl aus :

Die Klassenschülerzahl an der Berufsschule darf 30 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten. Sofern hiervon aus besonderen Gründen (z .B. zur Erhaltung der Verfachlichung oder zur Aufnahme der Berufsschulpflichtigen) ein Abweichen erforderlich ist, hat darüber die nach dem Ausführungsgesetz zuständige Behörde nach Anhörung des Schulerhalters und des Landesschulrates zu entscheiden. Die Ausführungsgesetzgebung hat zu bestimmen, daß der Unterricht in den sprachlichen und praktischen Unterrichtsgegenständen statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen ist . Die Ausführungsgesetzgebung kann ferner weitere Unterrichtsgegenstände bestimmen, in denen der Unterricht statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen ist .

3 . Welche finanziellen Auswirkungen wären mit den gesetzlichen Änderungen verbunden?

Antwort :

Die Bestimmungen über die Berufsschulen, die berufsbildende Pflichtschulen sind, gliedern sich aus den folgenden verfassungsgesetzlichen Gründen in zwei Unterteilungen :

- a) unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht und
- b) grundsatzgesetzliche Bestimmungen über die äußere Organisation.

Auf dem Gebiete des Schulwesens sind Gesetzgebung und Vollziehung gemäß Artikel 14 Abs . 1 BVG Bundessache, soweit in den folgenden Absätzen des Artikel 14 BVG nichts anderes bestimmt ist . Die aufgrund des Artikel 14 Abs . 1 BVG erlassenen Bundesgesetze sind daher unmittelbar anwendbares Bundesrecht, hingegen steht dem Bund nach Artikel 14 Abs . 3 lit . b Bundesverfassungsgesetz hinsichtlich der äußeren Organisation der öffentlichen Pflichtschulen nur die Grundsatzgesetzgebung zu.

Die aufgrund dieser Kompetenzgrundlage erlassenen Grundsatzgesetze bedürfen zur Realisierung der Ausführungsgesetze, die von den Ländern zu erlassen und zu vollziehen sind.

Eine Kompetenzausnahme besteht nur bezüglich der Bundesberufsschule für Uhrmacher in Karlstein, NÖ.

4 . Werden Sie konkrete Schritte - von gesetzlichen Änderungen abgesehen - unternehmen, um die Benachteiligung erwachsener Lehrlinge an Berufsschulen zu beseitigen?

4.1. Wenn ja welche?

4 .2. Wenn nein, warum nicht?

5. Welcher Art könnte die in Aussicht gestellte Unterstützung seitens des BMUK sein, wenn ein Bundesland die Ausweitung der Einschulung außerordentlicher Schüler plant?

6. Halten sie die Vorschreibung von Schulgebühren für außerordentliche Schüler durch die Länder für gerechtfertigt? -

6.1. Wenn nein: was werden Sie unternehmen, um sie abzuschaffen

6.2. Wenn ja: wie begründen Sie diese Meinung?

Antwort :

In der Berufsschule können auch Aufnahmewerber, die nach Alter und geistiger Reife zur Teilnahme am Unterricht der betreffenden Schulstufe geeignet sind, als außerordentliche Schüler aufgenommen werden, wenn diese Personen nicht schulpflichtig sind. Gemäß § 4 Abs . 5 des Schulunterrichtsgesetzes ist die Aufnahme außerordentlicher Schüler nur dann zulässig, wenn dadurch keine Klassenteilung erforderlich ist. Da die Eröffnung von zusätzlichen Klassen bzw. die Teilung in Schüler- und Leistungsgruppen die äußere Organisation der Berufsschulen berührt, wären vor Änderung der rechtlichen Grundlagen vorerst

die Länder, die für die Berufsschulen die Schulerhalter sind, zu befassen. Der Begriff "Lehrling" ist vom Lebensalter unabhängig. Es besteht lediglich eine altersmäßige Untergrenze, jedoch keine Obergrenze. Gemäß § 46 Schulorganisationsgesetz und § 20 Schulpflichtgesetz sind Personen schulpflichtig und in die Berufsschule aufzunehmen, die aufgrund eines Lehrvertrages bei einem Lehrberechtigten fachlich ausgebildet werden. In diesem Fall treten auch für Erwachsene keine Benachteiligungen ein. Der § 5 des Schulorganisationsgesetz weist zwar im generellen auf die Schulgeldfreiheit hin, es ist jedoch auch der § 14 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes zu beachten, wo darauf hingewiesen wird, daß an Berufsschulen sowie im Betreuungsteil sonstiger Pflichtschulen Lern- und Arbeitsmittelbeiträge eingehoben werden können. Nach Rücksprache mit den Ländern ist festzustellen, daß die notwendigen gesetzlichen Änderungen derzeit nicht durchführbar sind, da wegen der finanziellen Beteiligung der Länder und Gemeinden von diesen keine Zusage zu erwarten ist.